PRÄAMBEL

Die Stadt Ebersberg erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9,10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 232 „Kriegersiedlung" für den Bereich südlich des alten Friedhofs, östlich der Rosenheimer Straße, westlich der Pfarrer-Grabmaier-Allee und nördlich Beim Doktorbankerl als Satzung.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

§ 2
Bestandteile dieser Satzung

Bebauungsplan mit
1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:500 und
2. Textlichen Festsetzungen

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

Nutzungsschablone

WA	
0,4	o
II	ED
$L_{T/N}$ 55/40	

Art der Nutzung	
Grundflächenzahl/ Grundfläche in m²	Bauweise
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	Zulässige Bebauungsarten
Beurteilungspegel für Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Tag/Nacht in db(A)	

Höhenfestsetzungen
Oberkante Fertigfußboden über Normalhöhennull

- OK FFB 571,5
- OK FFB 570,5
- OK FFB 569,5
- OK FFB 568,5
- OK FFB 567,5
- OK FFB 566,5
- OK FFB 565,5





DARSTELLUNGEN ALS HINWEISE

- 597 / 12 — Flurstücksgrenzen, Flurstücksnummern
- Bestandsgebäude mit Hausnummern
- 569 — Höhenschichtlinien / Höhe des Geländes in Metern über NHN, Höhenbezugssystem DHHN 2016
- 3 — Bemaßungen in Metern
- 570,00 m — Kanalschacht mit Höhenangabe in Meter
 Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt
- Trafostation

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)
 - WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
 - WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - 0,4 — 2.1 Grundflächenzahl
 - GR 835 — 2.2 Grundfläche in m²
 - II — 2.3 Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
 - OK FFB 565,5 — 2.4 Oberkante Fertigfußboden in Metern über Normalhöhennull

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - 3.1 Baugrenze
 - o — 3.2 offene Bauweise
 - E — 3.3 Einzelhäuser
 - ED — 3.4 Einzel- oder Doppelhäuser

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - 4.1 Straßenverkehrsflächen
 - 4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Mischverkehrsfläche (Fußgänger, ÖPNV)
 - 4.3 Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Öffentliche Grünflächen

6. Sonstige Planzeichen
 - 6.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - 6.2 Abgrenzung Baugebietsteilflächen (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

7. Anforderungen an die Gestaltung
 - Firstrichtung je Baufenster

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Festgesetzt werden ein Allgemeines Wohngebiet (WA) und ein Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 3 und 4 BauNVO.

1.2 Für das Reine Wohngebiet werden die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen kleinen Betriebe des Beherbergungsgewerbes als unzulässig festgesetzt.

1.3 Für das Allgemeine Wohngebiet werden die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen Schank- und Speisewirtschaften als unzulässig festgesetzt.

1.4 Für das Allgemeine Wohngebiet werden die nach § 4 Abs. 3 Nrn. 1, 4, 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen – Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen – als unzulässig festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 In den Baugebietsteilflächen WR und WA1 beträgt die Grundflächenzahl 40 vom 100 (GRZ 0,4).

2.2 Für die Baugebietsteilfläche WA2 wird eine Grundfläche von 835 m² festgesetzt.

2.3 Es wird auf § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO hingewiesen: "Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen."
In den Baugebietsteilflächen WR und WA1 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.
In der Baugebietsteilfläche WA2 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 260 m² überschritten werden.

2.4 Für Terrassen und Wintergärten darf die zulässige Grundfläche um maximal 20 m² je Wohngebäude als Einzelhaus überschritten werden. Je Wohngebäude als Doppelhaus (= 1 Doppelhaushälfte) darf die zulässige Grundfläche für Terrassen und Wintergärten um maximal 10 m² überschritten werden.

2.5 Für Garagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, darf die zulässige Grundfläche bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

2.6 In den Baugebieten darf die Oberkante des fertigen Fußbodens von Hauptgebäuden im Erdgeschoss die durch Planeintrag je Baufenster festgesetzte Höhe bezogen auf Normalhöhennull im Erdgeschoss (OK FFB über NHN) nicht überschreiten.

2.7 Die Wandhöhe von Hauptgebäuden darf 6,2 m, gemessen an der Außenkante der Umfassungsmauer, von der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss bis Schnittpunkt Dachhaut, nicht überschreiten.

2.8 Die Firsthöhe von Hauptgebäuden darf 8,6 m, bezogen auf die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss, nicht überschreiten.

2.9 Je Wohngebäude als Einzelhaus sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Je Wohngebäude als Doppelhaus (= 1 Doppelhaushälfte) ist maximal 1 Wohneinheit zulässig.

2.10 Als Höchstgrenze werden 2 Vollgeschosse (II) als zulässig festgesetzt.

3. Überbaubare Fläche, Bauweise

3.1 In den Baugebieten werden die überbaubaren Flächen mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Ein Übertreten der Baugrenzen um bis zu 1,5 m durch untergeordnete Bauteile wird nach § 23 Abs. 3 BauNVO als zulässig festgesetzt.

3.2 In den Baugebieten wird eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

3.3 Im Reinen Wohngebiet WR sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig.

3.4 Im Allgemeinen Wohngebiet WA1/ WA2 sind Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.

4. Garagen, Stellplätze und Nebengebäude

4.1 Die Errichtung von Stellplätzen, Zufahrten und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2 Die Errichtung von Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist bis zu je 30 m² auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.3 Oberirdische Stellplätze, Garagen, Carports, Überdachungen von Tiefgaragenrampen und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind mit einem Mindestabstand von 3,0 m zur Straßenbegrenzungslinie zu errichten.

4.4 Vor Tiefgaragenausfahrten ist zur Straßenbegrenzungslinie eine Aufstellfläche von mindestens 5,0 m einzuhalten.

5. Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO

5.1 Dachformen

5.1.1 In den Baugebieten sind für Hauptgebäude ausschließlich Satteldächer zulässig.

5.1.2 Satteldächer im Reinen Wohngebiet WR sind mit einer Dachneigung von 22° bis 28° auszuführen.

5.1.3 Satteldächer im Allgemeinen Wohngebiet WA1/ WA2 sind mit einer Dachneigung von 10° bis 28° auszuführen.

5.1.4 Für Garagen, Carports, Überdachungen von Tiefgaragenrampen, Nebenanlagen und untergeordnete Dächer an Hauptgebäuden, die max. ½ der Gesamtfläche des Gebäudes nicht überschreiten sind Satteldächer, Flachdächer sowie flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 0 bis 5° zulässig.

5.1.5 Im Reinen Wohngebiet WR sind die Dachflächen der Hauptgebäude an der per Planeintrag je Baufenster festgesetzt Firstrichtung auszurichten.

5.1.6 Im Reinen Wohngebiet WR sind die Dachflächen der Hauptgebäude mit einem Dachüberstand von mindestens 0,5 m auszuführen.

5.1.7 Dachaufbauten in Form von Gauben, Zwerchgiebeln sowie Dacheinschnitte sind unzulässig.

5.2 Fassadengestaltung

5.2.1 Grellfarbige oder glänzende Materialien zur Fassadengestaltung sind unzulässig.

5.2.2 Im Reinen Wohngebiet WR ist als Material an Außenwänden von Hauptgebäuden im Erdgeschoss heller Putz zulässig.

5.2.3 Im Reinen Wohngebiet WR sind als Material an Außenwänden von Hauptgebäuden im ersten Obergeschoss und Dachgeschoss Schalungen in waagrechter Gliederung aus Holz und Holzwerkstoffen, Metallwerkstoffen, zementgebundenen Platten sowie farblich abgesetzter Putz, in dunklen Grau- oder Brauntönen, zulässig.

5.3 Erneuerbare Energien

5.3.1 Die nutzbaren Dachflächen von Satteldächern bei neu zu errichtenden Gebäuden sowie von Bestandsgebäuden, bei denen eine vollständige Erneuerung der Dachhaut erfolgt, sind zu mind. 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden

5.3.2 Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren auf Dächern sind ohne Aufständerung zu errichten. Die Ausführung hat dachparallel zu erfolgen.

6. Immissionsschutz

6.1 In den Baugebieten dürfen die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden für allgemeine Wohngebieten nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm Nr. 6.1 e) nicht überschritten werden: tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A).

7. Abgrabungen, Aufschüttungen und Einfriedungen

7.1 Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

7.2 Öffentlichen Flächen zugewandte Einfriedungen sind nur als Holzlattenzäune oder als Zäune in Holzoptik mit einer maximalen Höhe von 1,2 m zulässig.

7.3 Sichtschutzwände sind nur an den von der Straße abgewandten Seiten und seitlichen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von max. 2,0 m und mit einer Länge von max. 2,5 m in Holz oder Holzoptik zulässig.

7.4 Einfriedungen sind mit einem mind. 15 cm hohen Abstand zur Geländeoberfläche auszuführen.

8. Grünordnung

8.1 Bodenbeläge

8.1.1 Die Versiegelung öffentlicher und privater Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

8.1.2 Stellplätze, Zufahrten und Wege sind mit einem Endabflussbeiwert von <= 0,6 auszubilden.

8.1.3 Flächen mit Kunstrasen, Schotter oder Kies sind unzulässig.

8.2 Erhalt und Anpflanzen von Gehölzen

8.2.1 Innerhalb der Öffentlichen Grünflächen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.

8.2.2 In den Baugebieten ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein klimaangepasster Laubbaum 1. oder 2. Wuchsordnung oder zwei Bäume 3. Wuchsordnung oder zwei Obstgehölze entsprechend der Mindestpflanzqualität zu pflanzen, zu erhalten und bei Ausfall in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Die zu pflanzenden Gehölze müssen folgende Mindestpflanzqualitäten erfüllen:
Bäume 1. und 2. Ordnung:
- Hochstamm
- 3x verpflanzt
- 24 m³ durchwurzelbarer Raum bei einer Mindesttiefe von 1,5 m

Bäume 3. Ordnung und Obstgehölze:
- Halbstamm
- 2x verpflanzt
- 20 m³ durchwurzelbarer Raum bei einer Mindesttiefe von 1,5 m. Auf unterbauten Flächen können Pflanzgruben mit einer abweichenden Mindesttiefe von 1,0 m gepflanzt werden.

Bereits vorhandene Bäume können auf das Pflanzmaß angerechnet werden, sofern sie die obenstehenden Mindestpflanzqualitäten erfüllen.

8.3 Flachdächer sowie flach geneigte Dächer mit einer Neigung von 0° bis 5° von Garagen, Carports, Überdachungen von Tiefgaragenrampen und Nebenanlagen, die eine Dachbegrünung von 25 m² aufweisen, sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Für die Dachbegrünung ist ein Substrataufbau von mind. 10 cm vorzusehen, der mit einer standortgerechten Gräser-, Sedum- oder Kräutermischung anzulegen ist.

8.4 Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens umzusetzen.

HINWEISE

1. Bodendenkmäler
Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG:

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Entwässerung und Niederschlagswasserbeseitigung
Für die Entwässerung der Baugrundstücke wird auf die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Ebersberg (Entwässerungssatzung – EWS) in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.

Unverschmutztes Niederschlagswasser ist, soweit möglich, vor Ort auf dem Grundstück über die belebte Oberbodenschicht zu versickern, zurückzuhalten oder in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zu nutzen. Niederschlagswasser, das nicht vor Ort versickert werden kann, kann in den Kanal eingeleitet werden. Die Sickerfähigkeit des Bodens ist zu prüfen und ggf. sind Maßnahmen zur Versickerung des Oberflächenwassers zu treffen.

Auf das mögliche Auftreten von Hang- und Schichtwasser sowie Starkregenereignissen wird hingewiesen und eine dem Risiko angepasste Bauweise empfohlen.
Bei der Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers von undurchlässig befestigten Flächen sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen technischen Regeln (TRENGW) eigenverantwortlich vom Bauherrn und dessen Planer zu berücksichtigen.

3. Versorgungsleitungen
Im Plangebiet befinden sich mehrere Versorgungskabel und -leitungen. Der Schutzzonenbereich für Kabel und Leitungen beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden.

4. Abstandsflächen
Für das Einhalten der Abstandsflächen wird auf die Satzung der Stadt Ebersberg über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.

5. Stellplätze
Für die Errichtung der erforderlichen Stellplätze wird auf die Stellplatzsatzung – Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Stadt Ebersberg in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.

6. Pflanzliste

A) Bäume 1. und 2. Ordnung
(Mindestpflanzqualität: Hochstamm; 3x verpflanzt; 24 m³ durchwurzelbarer Raum bei einer Mindesttiefe von 1,5 m), Herkunftsgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland

Acer campestre	*Feld-Ahorn*
Acer platanoides	*Spitz-Ahorn*
Acer pseudoplatanus	*Berg-Ahorn*
Alnus glutinosa	*Schwarz-Erle*
Betula pendula	*Weiß-Birke*
Carpinus betulus	*Hainbuche*
Crataegus monogyna	*Eingriffliger Weißdorn*
Crataegus oxyacantha	*Zweigriffliger Weißdorn*
Fagus sylvatica	*Rotbuche*
Juglans regia	*Walnuss*
Malus sylvestris	*Wildapfel*
Prunus avium	*Vogelkirsche*
Pyrus pyraster	*Wildbirne*
Quercus petraea	*Trauben-Eiche*
Quercus robur	*Stiel-Eiche*
Tilia cordata	*Winter-Linde*
Tilia platyphyllos	*Sommer-Linde*
Tilia cordata 'Greenspire'	*Stadt-Linde*

B) Bäume 3. Ordnung und Obstgehölze
(Mindestpflanzqualität: Halbstamm; 2x verpflanzt; 20 m³ durchwurzelbarer Raum bei einer Mindesttiefe von 1,5 m, auf unterbauten Flächen abweichende Mindesttiefe von 1,0 m), Herkunftsgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland

Acer campestre	*Feld-Ahorn*
Amelanchier ovalis	*Felsenbirne*
Cornus mas	*Kornelkirsche*
Fraxinus ornus	*Blumen-Esche*
Gleditsia triacanthos "Inermis"	*Christusdorn*
Quercus robur "Fastigiata"	*Säulen-Eiche*
Robinia pseudoacacia „Umbrifolia"	*Robinie*
Sorbus aria "Magnifica"	*Mehlbeere*
Sorbus aucuparia	*Eberesche*
Sorbus domestica	*Speierling*
Sorbus torminalis	*Elsbeere*
Optional regionaltypische Obstgehölze	

7. Erneuerbare Energien
Die wirtschaftliche Zumutbarkeit zur Festsetzung 5.4.1 wird durch ein Wirtschaftlichkeitsgutachten geprüft. Für Gebäude, für welche die wirtschaftliche Zumutbarkeit nicht nachgewiesen werden kann, entfällt die Pflicht zur Errichtung einer Solaranlage. Gleichwohl sind Solaranlagen entsprechend den bereits im Bebauungsplan enthaltenen Regelungen weiterhin zulässig.

8. DIN-Norm
Der Planung zugrundeliegende DIN-Vorschriften, Normen und Richtlinien können in der Stadtverwaltung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Technische Ausschuss der Stadt Ebersberg hat in der Sitzung vom 10.02.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 232 "Kriegersiedlung" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.02.2026 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis veröffentlicht.

6. Die Stadt Ebersberg hat mit Beschluss des Technischen Ausschusses vom den Bebauungsplan Nr. 232 „Kriegersiedlung" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Ebersberg, den

(Siegel)

.....
(1. Bürgermeister Ulrich Proske)

7. Ausgefertigt

Ebersberg, den

(Siegel)

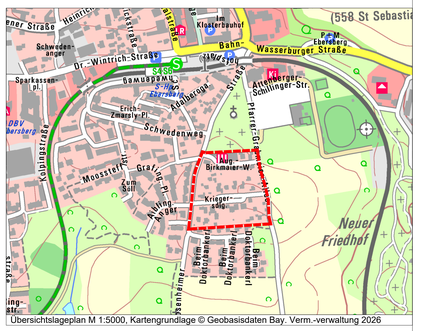
.....
(1. Bürgermeister Ulrich Proske)

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 232 „Kriegersiedlung" wurde am gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Ebersberg, den

(Siegel)

.....
(1. Bürgermeister Ulrich Proske)



Übersichtslageplan M 1:5000, Kartengrundlage © Geobasisdaten Bay. Verm.-verwaltung 2026

Stadt Ebersberg
Marienplatz 1
85560 Ebersberg

Bebauungsplan Nr. 232
"Kriegersiedlung"
mit integriertem Grünordnungsplan

Format:	letzte Änderung:	Datum der Planfassung:	Plan Nr.:
DIN A1	13.10.2026	13.10.2026	1816-1

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB
Brahm, Fleischhauer, Mendes

Bearbeitung:
Jeroen Erhardt
Helena Blaschke
Jasmin Fichtner
Nicolas Schmeller

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg
Tel. (0911) 999876-0
Fax (0911) 999876-54

Amtsgericht Nürnberg PR 286
USt-IdNr: DE315889497
info@tb-markert.de
https://www.tb-markert.de

Planfassung:
Vorentwurf

Unterschrift des Planers:

TB | MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten